

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Artikel: Zum neuen Erwachsenenschutzrecht - eine Einordnung : heikle gesetzgeberische Aufgabe mit Fingerspitzengefühl gelöst
Autor: Steiert, Jean-François
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heikle gesetzgeberische Aufgabe mit Fingerspitzengefühl gelöst

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird das fast hundert Jahre alte Schweizer Vormundschaftsrecht in wesentlichen Zügen erneuert und dem Wandel der Gesellschaft sowie deren Werten angepasst. Die schwierige gesetzgeberische Gratwanderung zwischen dem Schutz der betroffenen Personen und dem Respekt der individuellen Freiheiten ist weitgehend gelungen – auch wenn das Parlament beim Kindeschutzverfahren sowie beim Schutz der behinderten Menschen zum Teil auf halbem Weg steckengeblieben ist.

Mit den verabschiedeten Erneuerungen verfügen wir nunmehr über ein Gesetz, in welchem der Respekt der zu schützenden erwachsenen Personen deutlich an Gewicht gewonnen hat: Das stigmatisierende Instrument der Bevormundung wurde ersetzt durch eine Beistandschaft in vier verschiedenen Formen, die individuell ausgestaltet und kombiniert werden und somit dem stark variierenden Schutzbedürfnis der Einzelnen sehr viel besser Rechnung tragen können als das bisherige Recht. Dieses differenzierte Instrumentarium ermöglicht es, die in bestimmten Fällen notwendigen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit vermehrt auf den Grad der Unfähigkeit einzustellen. In die gleiche Richtung der Stärkung der Rechte – und der Situation – des einzelnen Betroffenen weisen auch die Professionalisierung der Behörden und die damit verbesserte Qualität und Transparenz der Prozesse, die Festlegung eines rechtsstaatlich garantierten Verfahrens sowie die Bestimmungen für den Schutz von urteilsunfähigen Menschen in Pflegeeinrichtungen mit dem obligaten Betreuungsvertrag sowie der eng definierten Einschränkung der Bewegungsfreiheit als Ultima Ratio.

Landesweit einheitliche Grundlagen

Einen weiteren wichtigen Schritt für einen besseren Schutz sowie für die Achtung der Würde urteilsunfähiger Menschen bilden der Vorsorgeauftrag sowie die nun auch schweizweit geregelte Patientinnen- und Patientenverfügung. Gerade aus Sicht der Patientenvertretungen bringen die so geschaffenen, landesweit einheitlichen Rechtsgrundlagen mehr Klarheit und damit einen wesentlichen Fortschritt für das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen. Dabei werden auch die Rolle und die Verantwortung des Umfeldes in einem zukunftsweisenden Sinn gestärkt.

Neben diesen positiven Änderungen gibt es aber auch Problembereiche, die nicht oder nur unzureichend gelöst wurden, obwohl interessante Vorschläge vorgelegen hätten. So leben wir in Sachen Kinderschutz nach wie vor in einem etwas paradoxen Land: Wenn einzelne politische Exponentinnen und Exponenten durchaus berechtigt aktiv für einen Ausbau des Tiereschutzes und die systematische Schaffung von Tieranwaltsstellen plädieren, gleichzeitig aber eine verbindliche Regelung



Jean-François Steiert ist Nationalrat (SP/FR) und Vizepräsident des Dachverbandes Schweizerischer Patientenstellen.

für eine unabhängige Verfahrensvertretung für Kinder ablehnen, zeugt dies von einer etwas erstaunlichen Prioritätensetzung, die ich nicht mehr nachvollziehen kann. Dabei hatten alle wichtigen Kinderschutzorganisationen auf die Problematik hingewiesen, dass Eltern oft – meist ohne jeden bösen Willen – gegen die Interessen ihrer Kinder handeln, die sie rechtsgültig vertreten. Gerade bei Verfahren, wo es um die Unterbringung der Kinder oder um die Regelung elterlicher Sorge geht, wird dem Standpunkt der Kinder oft zu wenig Bedeutung beigemessen. Nicht die notwendige Beachtung fanden auch verschiedene gerechtfertigte Forderungen der Behindertenorganisationen, unter anderem für eine bessere Kontrolle der besonderen Pflegeeinrichtungen (unangemeldete Besuche) sowie zur Zwangsmedikation.

Alles in allem und trotz der erwähnten Mängel löst das neue Gesetz die heikle Aufgabe, wie Menschen zum Teil auch gegen ihren Willen geschützt werden sollen, mit viel Fingerspitzengefühl, und trägt dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen deutlich besser Rechnung als das bisherige Vormundschaftsrecht. Zu hoffen bleibt, dass diesem Geist auch in der Umsetzung der neuen Bestimmungen in den Kantonen und in der Praxis entsprechend Rechnung getragen wird.